



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Herrn  
Manuel Augustin  
Bezirkshauptmannschaft Bruck-  
Mürzzuschlag  
Dr.-Theodor-Körner-Straße 34 /II/117  
8600 Bruck an der Mur

Bearb.: Mag. Claudia Haider  
Tel.: +43 (3862) 899-420  
Fax: +43 (3862) 899-550  
E-Mail: bhbm-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-176610/2026-4

Bruck an der Mur, am 03.06.2026

Ggst.: Kaiser Bettina und Zipper Christian, Langenwang,  
Errichtung eines Zubaues mit Terrasse  
im Hochwasserabflussbereich des Traibaches;  
wasserrechtliche Bewilligung

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Kaiser Bettina und Zipper Christian haben bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Zubaues mit Terrasse (ca. 11,50 m x 9,12 m) auf Gst.Nr. 338/7, südlich anschließend an das auf Gst.Nr. .96, befindliche Bestandsgebäude, beide Grundstücke KG 60513 Langenwang-Schwöbing, PG Langenwang, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich (HQ<sub>30</sub>) des Traibaches, ein öffentlich fließendes Gewässer, angesucht.

<b>Ort:</b>	an Ort und Stelle, Schwöbing 32, 8665 Langenwang	
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
Dienstag, 23. Juni 2026	12:00 Uhr	

**Verhandlungsleiterin:**

Mag. Claudia Haider

**wasserbautechnischer Amtssachverständiger:**

Dipl.-Ing. Maximilian Strobl

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhanderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

### **Projektunterlagen**

#### **Ort der Einsichtnahme:**

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, 8680 Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1

#### **Datum:**

Montag bis Freitag

#### **Zeit:**

08.00 bis 12.30

#### **Ort:**

2. Stock/Zimmer Nr.: 220

bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

-

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch

- Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde sowie
- im Internet unter der Adresse <https://www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at>

kundgemacht.

**Besonderer Hinweis:** Eine Einsichtnahme bzw. Erhebung von Einwendungen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03862/899-452) möglich.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:

**Ort:** Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Standort Mürzzuschlag, DDr. Schachner Platz 1, 8680 Mürzzuschlag,

#### **Datum:**

Montag bis Freitag

#### **Zeit:**

08.00 bis 12.30

#### **Ort:**

2. Stock/Zimmer Nr.: 220

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten

dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 38, 105, 107 (1), 98 Wasserrechtsgesetz 1959 idgF  
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Claudia Haider  
*(elektronisch gefertigt)*